

## Studienordnung für das Weiterbildende Studium „Medizinische Physik“

**Änderung** von § 3 der Studienordnung für das Weiterbildende Studium der „Medizinischen Physik“  
vom 22. März 1994

(Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 12/1994)

Auf Grund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 und § 74 BerlHG in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel IX des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 72), hat die Gemeinsame Kommission „Medizinische Physik“ der Medizinischen Fakultät Charité und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin sowie des Fachbereiches Humanmedizin und des Fachbereiches Physik der Freien Universität Berlin am 28. November 1997 folgende Änderung der Studienordnung für das Weiterbildende Studium „Medizinische Physik“ erlassen:<sup>1</sup>

### Artikel I

#### § 3 Zugangsvoraussetzungen

Für die Teilnahme am Studiengang ist ein abgeschlossenes Studium der Physik, Biophysik oder einer Ingenieurwissenschaft mit physikalisch-technischer Richtung an einer wissenschaftlichen Hochschule **oder ein qualifizierter Fachhochschulabschluß Voraussetzung. Die Feststellung der ausreichenden Qualifizierung von Fachhochschulabsolventen oder Fachhochschulabsolventinnen obliegt dem Prüfungsausschuß. Für die Feststellungsprüfung gelten die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnungen der beteiligten Fachbereiche oder Fakultäten.** In

der Regel sollen drei Jahre hauptberufliche Tätigkeit auf dem Fachgebiet nachgewiesen werden. Eine Anerkennung der Zeiten zur Anfertigung von Diplom- oder Doktorarbeiten im Fachgebiet ist in folgendem Umfang möglich: Diplomarbeit bis zu neun Monate, Doktorarbeit bis zu 36 Monate. Eine Zulassung kann auch erfolgen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin seine oder ihre Diplomarbeit auf dem Fachgebiet angefertigt, eine Doktorarbeit auf dem Fachgebiet seit mindestens 12 Monaten begonnen hat und der Betreuer oder die Betreuerin einen voraussichtlichen positiven Abschluß der Arbeit in den nächsten drei Jahren für wahrscheinlich erachtet, nach Zustimmung des Promotionsausschusses oder Fachbereichs- oder Fakultätsrates des oder der für das Promotionsfach zuständigen Fachbereiches oder Fakultät.

Über die oben genannten Anerkennungen und die Zulassung zum Studium entscheidet der Prüfungsausschuß gemäß § 4 Absatz (4) der Prüfungsordnung.

### Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin in Kraft.

---

<sup>1</sup> Diese Änderung wurde am 25. März 1998 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.